

RS OGH 2001/4/24 10ObS90/01k, 10ObS146/07d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2001

Norm

ASGG §82 Abs5

ASVG §176 Abs1 Z2

ASVG §176 Abs2

ASVG §177

Rechtssatz

Bei einer Hepatitis C-Erkrankung kann erst dann von einer abgeschlossenen Erkrankung beziehungsweise einem abgeschlossenen Versicherungsfall ausgegangen werden, wenn nach festgestellter Eliminierung der Hepatitis C-Viren die möglicherweise eintretenden Phasen mit entzündlichen Leberaktivitäten mit Sicherheit auszuschließen sind. Dem Versicherten ist ein rechtliches Interesse zuzubilligen, den anspruchsbegründenden Kausalzusammenhang im Falle des - jederzeit möglichen - Aufflammens der Hepatitis C-Infektion nicht mehr nachweisen zu müssen. Der Umstand, dass der Versicherte derzeit an keinen Beschwerden aus der (noch nicht eindeutig abgeschlossenen) Berufskrankheit leidet, steht dem nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 90/01k

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 10 ObS 90/01k

- 10 ObS 146/07d

Entscheidungstext OGH 15.01.2008 10 ObS 146/07d

Vgl auch; Beisatz: Fehlt es zum Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz überhaupt an einer auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückgehenden Gesundheitsstörung, kann eine Feststellung im Sinn des § 82 Abs5 ASGG nicht getroffen werden. (T1) Beisatz: Ein bloß aktuelles Fehlen von Beschwerden beseitigt den Anspruch auf die Feststellung aber nicht. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115247

Dokumentnummer

JJR_20010424_OGH0002_010OBS00090_01K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at